



Vorgehen zur Erhebung der Hinweiskulisse nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) Art.16 (Absatz 3)

Die mit dem Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ geschaffene Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen besteht unabhängig von der Dauer des Aufbaus der Hinweiskarten. Daher muss ein Landwirt an eindeutig erkennbaren natürlichen oder naturnahen Gewässern (fließend oder stehend) jetzt schon auf seinen Flächen Gewässerrandstreifen anlegen.

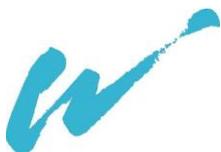
Bei allen übrigen Gewässern wie den kleinen Bächen, Teiche oder Weiher, insbesondere bei Gräben und künstlich aussehenden Gewässern sind die Verhältnisse unklar, solange sie nicht von der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurden und in der Hinweiskarte dargestellt sind. Bis dahin gilt für diese unklaren Verhältnisse keine Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen.

Sofern bis zum 1. Juli eines Jahres eine Überprüfung erfolgt und das Ergebnis in der Hinweiskarte ([UmweltAtlas Bayern: Hinweiskarte](#)) dargestellt ist, sind Gewässerrandstreifen für die unmittelbar folgende Anbauplanung zu berücksichtigen.

Ein Beispiel: In der Hinweiskarte wird zum 01.07.2022 ein bisher unklares Gewässer als überprüft und als relevant zur Anlage eines Gewässerrandstreifens eingestuft. Somit ist ab der Herbstaussaat im Jahr 2022 die Anlage der Gewässerrandstreifen zwingend vorzunehmen. Auch auf Dauerkulturflächen müssen in diesem Beispiel nach der Ernte im Jahr 2022 die Gewässerrandstreifen zwingend beachtet werden.

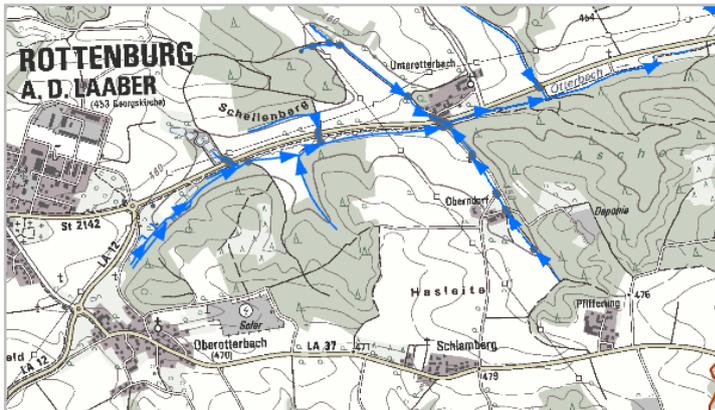
Eine Veröffentlichung der Gewässerrandstreifenkulisse für die stehenden Gewässer kleiner als 1 Hektar ist für Stadt und Landkreis Landshut bereits zusammen mit der Fließgewässerkulisse zum 01.07.2024 im UmweltAtlas erfolgt. Für den Landkreis Kelheim ist die Stillgewässerkulisse aktuell in Bearbeitung und wird voraussichtlich zum 01.07.2025 im UmweltAtlas veröffentlicht. Für den Landkreis Dingolfing-Landau erfolgt die Bearbeitung der Gewässerrandstreifenkulissen für die stehenden Gewässer und die Fließgewässer parallel. Die Veröffentlichung wird frühestens zum 01.07.2026 erfolgen.

Für die Erhebung der gewässerrandstreifenpflichtigen kleinen Gewässer sind Mitarbeiter des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vor Ort unterwegs. Mit Hilfe von geographischen Informationen (Karten, Befliegungsdaten u.a.) sowie mit Begehungen werden alle kleinen Gewässer und Bäche einer fachlichen Prüfung unterzogen. Die gewässertypischen Eigenschaften (z.B. Morphologie, Wasserführung, Solsubstrat, Bewuchs) werden ermittelt und dokumentiert.



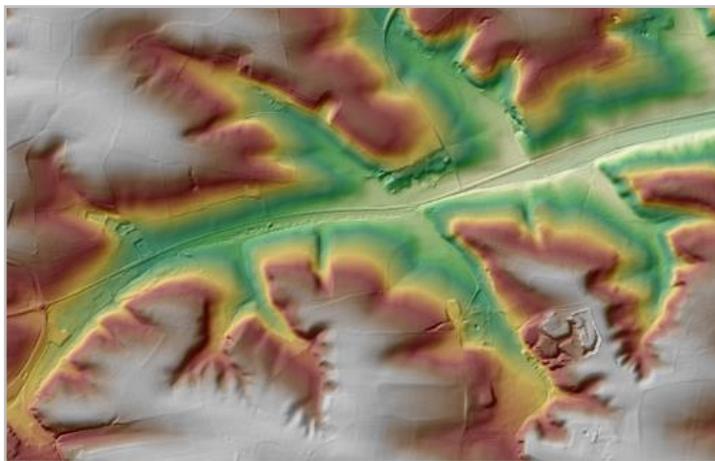
Beurteilungsgrundlagen für die Einstufung der Fließgewässer

Für die Fließgewässer (Flüsse und Bäche) werden folgende geographischen Informationen genutzt:



Topografische Karte

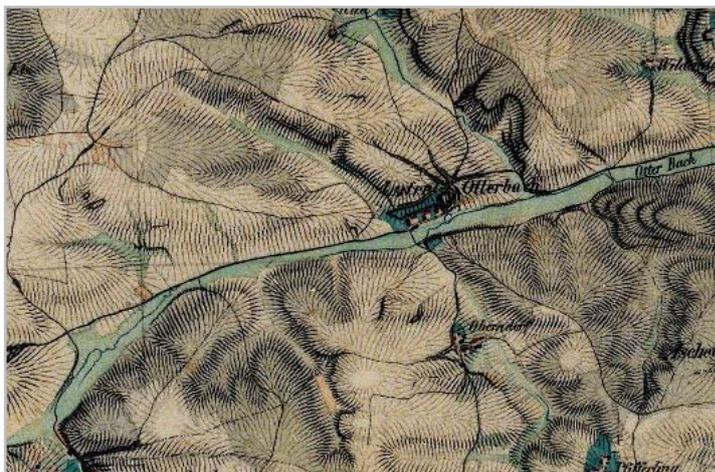
Hinweise zur Lage des Gewässers und dienen als Orientierung



Digitales Geländemodell

Hinweise zur Lage des Gewässers im Gelände und dienen zum Erkennen von Taltiefen und Geländeeigenschaften

Rückschlüsse auf die Natürlichkeit eines Gewässerlaufes sind möglich.



Historischen Karten

Hinweise auf das Alter eines Gewässerlaufes

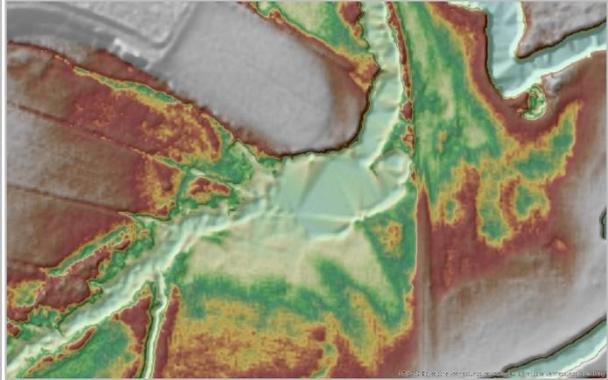
Rückschlüsse auf die Natürlichkeit eines Gewässerlaufes sind möglich.

Die Karteneinsicht dient als Orientierung und Vorbereitung der Begehungen. Für die Ermittlung der Gewässerrandstreifenpflicht sind immer die Verhältnisse vor Ort entscheidend. Bei den Begehungen wird überprüft, ob das Gewässer noch gemäß der Kartendarstellung vorhanden ist. Eigenschaften wie Wasserführung, das Vorhandensein eines Gewässerbettes sowie weitere gewässertypische Merkmale wie der Bewuchs werden aufgenommen. Es gilt: auch zeitweise wasserführende Gewässer können unter die Gewässerrandstreifenpflicht fallen.

Beurteilungsgrundlagen für die Einstufung der stehenden Gewässer

Stehende Gewässer mit Anschluss an ein Fließgewässer

Für Seen, Teiche oder Weiher, die in der Achse eines Fließgewässers verlaufen und von diesem durchströmt werden, wird die Einstufung des Fließgewässers übernommen. Das gilt auch, wenn der Weiher am Beginn eines Fließgewässers liegt (Quellfassung/Quelle). Ist das stehende Gewässer seitlich an das Fließgewässer angeschlossen (Nebenschluss, z.B. Zu- und Ablauf über Verrohrungen) und wird nicht vom Fließgewässer durchströmt, ist kein Gewässerrandstreifen erforderlich.



Das Stillgewässer befindet sich **im Hauptschluss eines Fließgewässers** und wird somit von dem Fließgewässer durchströmt. Die Einstufung zur Gewässerrandstreifenpflicht erfolgt gemäß der Einstufung des Fließgewässers.

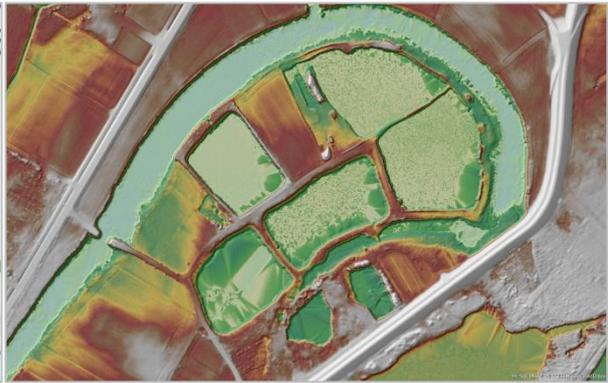
Bsp. Stillgewässer an einem Zulauf der Abens (nahe Staudach, Lkr. Kelheim)



Stehende Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer

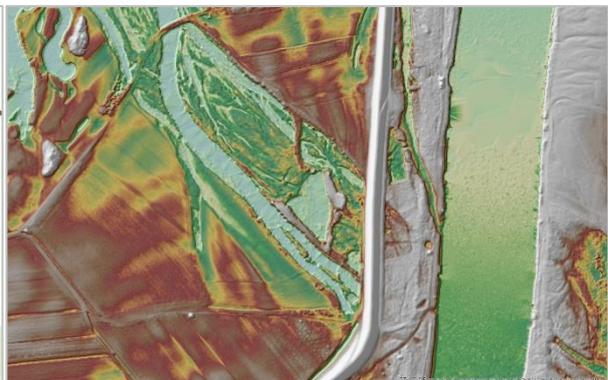
Befindet sich ein stehendes Gewässer in einer Senke, Kessellage oder sonstiger natürlicher geomorphologischer Eintiefung und hat keinen Anschluss zu einem Fließgewässer, sondern wird vom Regen, wild abfließendem Wasser oder Grundwasser gespeist, so ist – bei wasserwirtschaftlicher Bedeutung – ein Gewässerrandstreifen erforderlich.

Hierunter fallen z.B. abgetrennte Altwasser oder auch sogenannte Himmelsteiche. Eine Besonderheit stellen die künstlich geschaffenen Kiesweiher dar. Aufgrund des direkten Anschlusses an das Grundwasser und der hohen Durchlässigkeit des kiesigen Untergrunds steht der Grundwasserschutz aus wasserwirtschaftlicher Sicht hier im Vordergrund. Bei abgeschlossener Ausbeutung und Rekultivierung ist ein Gewässerrandstreifen notwendig.



Kiesweiher sind künstlich geschaffene Gewässer, werden jedoch aufgrund ihres direkten Anschlusses an das Grundwasser nach Erreichen der Rekultivierungsphase als naturnah sowie schützenswert und somit gewässerrandstreifenpflichtig eingestuft.

Bsp. Kiesweiher in unterschiedlichen Abbau- bzw. Rekultivierungsstadien (nahe Irnsing, Lkr. Kelheim)

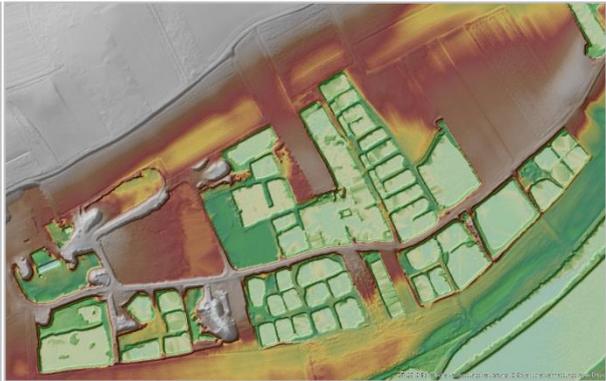


Bei dem Stillgewässer handelt es sich um ein **Altwasser**, welches nicht mehr an das Fließgewässer angeschlossen ist. Altwasser natürlicher Fließgewässer gelten ebenfalls als naturnah und unterliegen somit einer Gewässerrandstreifenpflicht.

Bsp. Altwasser der Donau (nahe Irnsing, Lkr. Kelheim)

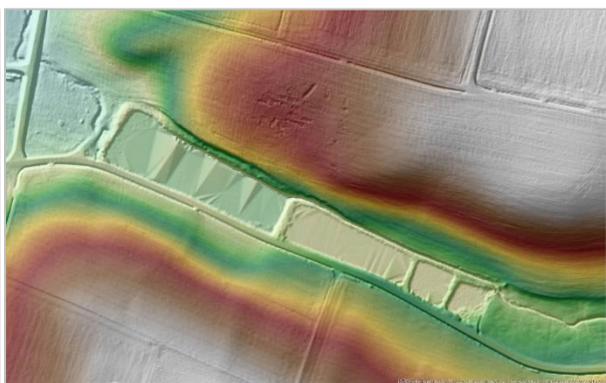
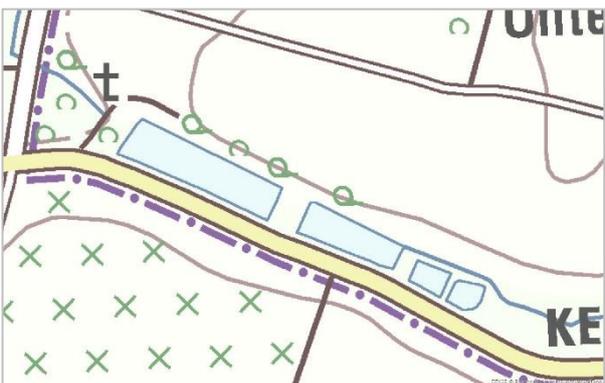
Sonderfall: Weiherketten und Weiherfelder

Für eine stimmigere Abbildung der Gewässerrandstreifenkulisse von Weiherketten und umliegenden Teichen und Weihern ist eine Gesamteinschätzung und einheitliche Einstufung zu finden. Grundsätzlich erfolgt die Einschätzung wie oben beschrieben. Es wird jedoch die Gesamtcharakteristik des Weiherverbunds betrachtet. Dies bedeutet, wenn z.B. die Weiherkette im Verbund überwiegend im Hauptschluss liegt und somit mehrheitlich vom Fließgewässer durchströmt wird, wird die Einstufung des Fließgewässers übernommen.



Weiherketten bzw. -felder bestehen aus einzelnen Teichen/ Weihern mit Einzelcharakteristika. Im Verbund wird jedoch die Gesamtcharakteristik betrachtet und alle dazugehörigen Weiher einheitlich hinsichtlich ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung sowie einer Gewässerrandstreifenpflicht eingestuft.

Bsp. Weiherfeld aus Einzelweihern mit unterschiedlichen Charakteristika (nahe Herrnsaal, Lkr. Kelheim)



Einzelne Weiher/Teiche von **Weiherketten bzw. -feldern** liegen im Haupt- oder Nebenschluss zu einem Fließgewässer. Im Verbund wird die Gesamtcharakteristik bzw. die dominierende Charakteristik betrachtet und alle Weiher einheitlich eingestuft.

Bsp. Weiherkette mit Einzelweihern mit unterschiedlichen Anschlüssen an das Fließgewässer (nahe Unterhörbach, Lkr. Kelheim)

Zusammenfassend fließen alle Feststellungen und Hinweise in die fachliche Beurteilung zur Gewässerrandstreifenpflicht nach dem BayNatSchG ein. Weitere Verpflichtungen zur Anlage eines Gewässerrandstreifens können zudem aus dem § 38a Wasserhaushaltsgesetz resultieren. Dies wird in der vorliegenden Beschreibung zur Erhebung der Hinweiskulisse nach BayNatSchG jedoch nicht berücksichtigt.